

10. VIII. 1917

n
90

272

Verkehr mit Stroh aus der Ernte 1917.

Amlich wird verlautbart: Um die unbefugten Verkäufe von Stroh hintanzuhalten, hat die Statthalterei für den Abtransport von Stroh mittels Wagen von einer Gemeinde in eine andere Bescheinigungen vorgeschrieben, in denen der Bürgermeister jener Gemeinde, aus welcher der Abtransport des Strohs erfolgen soll, ausdrücklich bestätigt, daß der Transport des Strohs zu einem gesetzlich erlaubten Zwecke erfolgt. Strohmengen, deren Transport durch eine derartige Bescheinigung nicht gedeckt ist, werden von der l. l. Gendarmerie sowie den Organen der Ortspolizei abgenommen werden. Die Landesjutttermittelsstelle, Abteilung für Heu und Stroh in Wien, beziehungsweise deren Kommissionäre werden derartiges Stroh zum gesetzlich festgesetzten Preise übernehmen. In derselben Weise werden auch die Linienverzehrungsbeamten in Wien mit derartigen durch Bescheinigungen nicht gedeckten Wagentransporten verfahren. Weiter wird gegen Besitzer von Stroh, die sich weigern, ihre Vorräte an die Kommissionäre der Landesjutttermittelsstelle, Abteilung für Heu und Stroh, zu verkaufen, das Verfahren wegen zwangsweiser Abnahme dieser Vorräte eingeleitet werden.